

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
zur Satzung über die Beihilfen und Leistungen der Sächsischen Tierseuchenkasse
(Leistungssatzung)
Vom 24. November 2011

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung über die Beihilfen und Leistungen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 24.11.2011

Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Verbraucherschutz

Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Leistungssatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse
Vom 24. November 2011**

Auf Grund von § 7 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (Landestierseuchengesetz – SächsAGTierSG) vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 29), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 178) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 24. November 2011, beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Grundsatz**

(1) Diese Satzung umfasst alle Beihilfen an Beitragspflichtige der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK). Beihilfen werden sowohl für gewerbliche Tierhalter, die kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) 70/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13. Januar 2001, S. 33) sind (KMU), als auch für Hobbytierhalter und Fischhalter gemäß dieser Leistungssatzung gewährt. Jäger und Bienensachverständige erhalten Leistungen gemäß dieser Leistungssatzung.

(2) Für die Gewährung der Entschädigungen und Beihilfen gelten, sofern es sich bei den Empfängern um KMU handelt, folgende Grundsätze:

1. Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für Gesundheitskontrollen, Tests, Früherkennungsmaßnahmen und Impfungen werden in Form von Sach- oder Dienstleistungen gewährt.
2. Beihilfen zum Ausgleich der Verluste, welchen Landwirten infolge von Tierkrankheiten entstehen, unterliegen folgenden Grundsätzen:
 - 2.1. Die Beihilfe wird auf Grundlage des Marktwertes der getöteten Tiere oder verendeten Tiere berechnet (gemeiner Wert).
 - 2.2. Die Beihilfe ist auf Verluste auf Grund von Tierseuchen begrenzt, deren Ausbruch von den Behörden offiziell festgestellt worden ist.
3. Die Bruttobeihilfeintensität darf 100 Prozent nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten ist um etwaige Versicherungsleistungen und die nicht auf Grund des Seuchen- oder Krankheitsausbruchs entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, zu verringern.
4. Die Beihilfezahlungen sind im Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten zu leisten, unter der Voraussetzung, dass es gemeinschafts-, bundes- oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften oder landesweite Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit gibt.
5. Die Beihilfe darf keine Tierseuchen betreffen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht.
6. Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind.
7. Die betreffende Tierseuche muss in der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes oder dem Anhang der Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 155/30 vom 18. Juni 2009, S. 30), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführt sein.

**§ 2
Entschädigungen, Beihilfen und Leistungen**

(1) Die TSK gewährt Entschädigungen für Tierverluste nach den §§ 66 bis 72d des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1940) geändert worden ist und den §§ 19 bis 22 SächsAGTierSG unter

Beachtung der Vorschriften in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. Nr. L 358 vom 16. Dezember 2006, S. 3) und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 736/2008 der Kommission vom 22. Juli 2008 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischerzeugnissen tätige Unternehmen (ABl. L 201 vom 30. Juli 2008, S. 16). Der Berechnung der Entschädigung wird der vom Amtstierarzt ermittelte gemeine Wert zugrunde gelegt. Auf die Entschädigung wird der Wert der nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres angerechnet.

(2) Sie gewährt Beihilfen gemäß Artikel 10 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 736/2008 und erstattet Kosten und Gebühren auf der Grundlage der

1. Anlagen 1 bis 8 und
2. der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung vom 27. Februar 1995 (SächsABl. S. 532), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. April 1996 (SächsABl. S. 501), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. SDR. S. S2553), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Sie gewährt Hobbytierhaltern, die keine kleinen und mittleren landwirtschaftliche Betriebe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 sind, Entschädigungen für Tierverluste nach den §§ 66 bis 72d TierSG und nach den §§ 19 bis 22 SächsAGTierSG Beihilfen und erstattet Kosten und Gebühren auf der Grundlage der

1. Anlagen 1 bis 8 und
2. der Verwaltungsvorschrift über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung.

(4) Sie gewährt Leistungen an Jäger oder Bienensachverständige auf der Grundlage der

1. Anlage 9 und
2. der Verwaltungsvorschrift über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung.

(5) Sie gewährt Beihilfen im Rahmen notifizierter Programme und notifizierter Einzelfallbeihilfen auf der Grundlage der

1. Anlagen 1 bis 8 und
2. der Verwaltungsvorschrift über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung.

§ 3

Verjährung, Antragsfrist

(1) Ansprüche auf Entschädigungen verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem das entschädigungspflichtige Ereignis eingetreten ist.

(2) In den Fällen des § 66 Nr.1 TierSG entfällt der Anspruch auf Entschädigung auch, wenn ein vollständiger Antrag auf Zahlung der Entschädigung nicht spätestens 30 Tage nach der Tötung des Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes bei dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) eingegangen ist. Spätestens 14 Tage nach Ablauf der 30 Tagefrist muss der Antrag der TSK zur Prüfung und Bearbeitung vorliegen, um den Entschädigungsanspruch des Tierbesitzers nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen und der Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG (ABl. L 55 vom 1. März 2005, S. 12), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 770/2008 (ABl. L 206 vom 2. August 2008, S. 3) geändert worden ist, innerhalb von 90 Tagen zu gewähren.

(3) Beihilfen und Leistungen sollen im laufenden Haushaltsjahr unter Vorlage der bezahlten Rechnungen beantragt werden. Liegen bis zum 30. Juni des Folgejahres Anträge und Rechnungen nicht vor, werden Beihilfen und Leistungen nicht mehr gewährt.

§ 4 Umfang, Verfahrensweisen

Für das Verfahren zur Gewährung von Beihilfen und Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 gelten die Anlagen 1 bis 9. Die Sachverhalte und der Umfang der Beihilfen und Leistungen nach § 2 Abs. 2 bis 5 ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 9. Das Verfahren zur Gewährung von Entschädigungen wird in § 6 geregelt.

§ 5 Nichtgewährung

Wer seinen Tierbestand schuldhaft nicht oder nicht vollständig angibt oder nicht nachmeldet oder seine Beitragspflicht nicht erfüllt, verliert insoweit seinen Anspruch auf Entschädigung und Beihilfen der TSK. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

§ 6 Antrag auf Entschädigung

1. Entschädigungsleistungen werden an den Tierbesitzer ausgezahlt.
2. Die Anträge auf Entschädigung im Tierseuchenfall sind von den Tierbesitzern unter Verwendung des Antragsformulars „Entschädigung von Tierverlusten“ beim Amtstierarzt einzureichen. Der Amtstierarzt prüft die Anträge auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und leitet sie mit einer Stellungnahme an die TSK weiter.
3. Mit dem vollständig ausgefüllten Antrag auf Entschädigung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Protokoll über die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere durch dem Amtstierarzt
 - b) Amtstierärztliche Anordnung der Tötung
 - c) alle für den Entschädigungsfall relevanten tierärztlichen Untersuchungsbefunde
 - d) Nachweis über die Entsorgung verendeter und getöteter Tiere
 - e) Belege über Verkaufs- oder Schlachterlöse sowie die Bestätigung über die erfolgte Schlachtung
 - f) bei Rindern, Schafen und Ziegen ist die Ohrmarkennummer jedes Tieres anzugeben
 - g) bei trächtigen Tieren ist der Trächtigkeitsmonat anzugeben.

§ 7 Auszahlung von Beihilfen

1. Die TSK errechnet die Beihilfesumme gemäß Leistungssatzung und erstellt grundsätzlich über die Summe einen Beihilfebonus für den Tierarzt des betreffenden Tierbesitzers zur Einlösung bei der TSK.
2. Merzungsbeihilfen werden direkt an den Tierbesitzer ausgezahlt.
3. Beihilfen Rassegeflügel betreffend werden an den Tierbesitzer oder Verein ausgezahlt.
4. Die Abrechnung für tierärztliche Milch- oder Blutprobenentnahmen erfolgt direkt mit dem Tierarzt.
5. Dienstleistungen für diagnostische Maßnahmen und Gesundheitskontrollen werden nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 8 übernommen.
6. Sachleistungen wie Arzneimittel oder Impfstoffe werden nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 8 zur Verfügung gestellt oder bezuschusst.

§ 8 Abrechnung von Leistungen

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen, die Antragstellung und die Auszahlung der Leistungen werden durch Anlage 9 bestimmt.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 18. April 2011, außer Kraft.

Dresden, den 24. November 2011

Sächsische Tierseuchenkasse

Eckhard Gelfert
Vorsitzender des Verwaltungsrates

1. Sektionen

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABl. 2008 S. 271), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S2563).

1.1 Beihilfe

Übernahme der Kosten für den Transport mit dem Fahrzeug der Tierkörperbeseitigungsanstalt und die diagnostische Untersuchung an der LUA Sachsen tragen das Land Sachsen und die TSK. Dem Tierbesitzer wird ein Eigenanteil in Rechnung gestellt:

- a) für den Transport eines Tieres zwischen 30 und 100 kg: 30 EUR
- b) für den Transport eines Tieres über 100 kg: 50 EUR
- c) für die diagnostische Untersuchung und Befundmitteilung: 20 EUR

1.2 Voraussetzungen

Für die Einsendung durch den Tierbesitzer ist der Untersuchungsantrag zur Tierkörperuntersuchung nach dem Sektionsprogramm der TSK zu verwenden.

2. Abortabklärung

Differentialdiagnostische Abklärung von Verfohlungen gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABl. 2008 S. 268), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S2553).

2.1 Beihilfe

- 2.1.1 Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme: 4 EUR (inkl. MwSt.)
- 2.1.2 Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK sowie durch das Land gemäß § 25 Nr. 1 SächsAGTierSG

2.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte Antragsformular: „Entnahme von Blutproben zur Abortabklärung“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet die Formulare an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

3. Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV)

Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpes-Virus-Infektion bei Pferden vom 25. Oktober 2005, geändert am 12. November 2007

3.1 Beihilfe

für EHV1- oder EHV4-Impfungen gemäß Impfplan für den Pferdebestand für alle Pferde des Bestandes bis maximal

- 2 mal 7 EUR für die Grundimmunisierung (2 Impfungen im Abstand von 6 bis 8 Wochen) und
- 7 EUR für jede weitere Impfung (im Abstand von 6 Monaten) pro Jahr in Abhängigkeit der Bestätigung der Durchführung durch den Tierarzt

3.2 Voraussetzungen

Die Aufwendungen für die Durchführung der Impfungen gemäß Impfplan sind vom Tierarzt dem Tierbesitzer unter Angabe der Lebensnummern in Rechnung zu stellen. Der Tierbesitzer oder benannte Verantwortliche beantragt die Beihilfe für die Impfungen mit den Formularen: „Beihilfe - Teilnahme am

EHV-Impfprogramm und Impfplan zum EHV-Programm“, die bei der TSK abzufordern sind. Für die Gewährung der EHV-Beihilfe müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) alle Pferde des Bestandes müssen bei der TSK gemeldet sein
- b) für den Bestand liegt ein EHV-Impfplan gemäß dem EHV-Programm vor
- c) die ordnungsgemäß durchgeführte Impfung aller Pferde und die Begleichung der Rechnungen wird vom Tierarzt auf dem Beihilfeantrag bestätigt
- d) in Beständen mit Pferden mehrerer Besitzer stellt der benannte Verantwortliche im Auftrag aller Pferdebesitzer den Antrag auf Beihilfe
- e) der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK.

4. Infektionsdiagnostik

Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur bestandsbezogenen Infektionsdiagnostik beim Pferd vom 17. November 2009

4.1 Beihilfe

Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK.

4.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist die Abstimmung mit dem Pferdegesundheitsdienst.

5. Fruchtbarkeit

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung von Deckinfektionen bei Stuten und Hengsten vom 17. November 2009

5.1 Beihilfe

Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK für Tupferproben bei Stuten und Hengsten und einer in diesem Zusammenhang entnommenen Blutprobe (Untersuchung auf infektiöse Erkrankungen).

6. Infektiöse Anämie

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung der Infektiösen Anämie bei Pferden vom 24.11.2011

6.1 Beihilfe

Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen für maximal eine Untersuchung pro bei der TSK gemeldetes Pferd und Jahr durch die TSK und das Land.

6.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung der Anforderungen dieses Programms.

Anlage 2 - Rinder

(zu § 2 Abs. 2, 3 und 5, §§ 4 und 7)

1. Sektionen

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABl. 2008 S. 271), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S2553)

1.1 Beihilfe

Übernahme der Kosten für den Transport mit dem Fahrzeug der Tierkörperbeseitigungsanstalt und die diagnostische Untersuchung an der LUA Sachsen tragen das Land Sachsen und die TSK. Dem Tierbesitzer wird ein Eigenanteil in Rechnung gestellt:

- a) für den Transport eines Tieres zwischen 30 und 100 kg: 30 EUR
- b) für den Transport eines Tieres über 100 kg: 50 EUR
- c) für die diagnostische Untersuchung und Befundmitteilung: 20 EUR

1.2 Voraussetzungen

Für die Einsendung durch den Tierbesitzer ist der Untersuchungsantrag zur Tierkörperuntersuchung nach dem Sektionsprogramm der TSK zu verwenden.

2. Abortabklärung

Differentialdiagnostische Abklärung von Verkaltungen gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABl. 2008 S. 268), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S2553)

2.1 Beihilfe

- 2.1.1 Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme: 4 EUR (inkl. MwSt.)
- 2.1.2 Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK sowie durch das Land gemäß § 25 Nr. 1 SächsAGTierSG

2.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte Antragsformular: „Entnahme von Blutproben zur Abortabklärung“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet die Antragsformulare an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

3. Blut- und Milchprobenentnahme

Entnahme von Blut- und Milchproben zur Untersuchung auf BHV1, Leukose und Brucellose gemäß BHV1-Verordnung, Rinder-Leukose-Verordnung und Brucellose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung und der Verfahrensanweisung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Untersuchung von Rindern auf Leukose, Brucellose und BHV1 vom 11. Dezember 2001 (Az.: 64-9150.40/2)

3.1 Beihilfe

- 3.1.1. Übernahme der Kosten für die tierärztliche Blutprobenentnahme gemäß amtstierärztlicher Anweisung (eine Kontrolluntersuchung im Jahr, Anerkennungsuntersuchungen, Abklärungsuntersuchungen) in Höhe von:

Zuchtbetrieb

1. Tier	4,00 EUR
2.- 30. Tier	2,30 EUR

ab 31. Tier 1,60 EUR

Bestandsgebühr 15,00 EUR

(inkl. MwSt., Besuchs- und Wegegebühren)

Für die Blutprobenentnahme bei Rindern in Mutterkuhhaltungen wird ein Aufschlag von 1 EUR pro Tier gewährt.

sonstiger Betrieb

1. Tier 4,45 EUR

2.- 30. Tier 2,56 EUR

ab 31. Tier 1,79 EUR

Bestandsgebühr 16,68 EUR

(inkl. MwSt., Besuchs- und Wegegebühren).

3.1.2. Übernahme der Kosten für die tierärztliche Milchprobenentnahme gemäß amtstierärztlicher Anweisung (2 Kontrolluntersuchungen im Jahr) in Höhe von:

1. bis 50. Tier 0,77 EUR

ab 51. Tier 0,56 EUR

Bestandsgebühr 15,00 EUR

(inkl. MwSt., Besuchs- und Wegegebühren).

3.1.3 Aufwandsentschädigung an den Landeskontrollverband gemäß Vereinbarung

3.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt die ausgefüllten Antragsformulare: „Entnahme von Blutproben von Rindern zur Untersuchung auf BHV1, Leukose und Brucellose“ oder „Entnahme von Milchproben von Rindern zur Untersuchung auf BHV1, Leukose und Brucellose“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet die Formulare an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Die Gebührenstaffelung ist bestandsbezogen anzuwenden und die Bestandsgebühr ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

4. Leukose

Amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen gemäß Rinder-Leukose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung:

4.1 Beihilfe

Die Kosten trägt das Land gemäß § 25 Nr. 1 SächsAGTierSG; Kostenmitteilung durch die LUA an die TSK.

4.2 Voraussetzungen

Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf Leukose an der LUA Sachsen gemäß näherer Anweisung des LÜVA

5. Brucellose

Amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen gemäß Brucellose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung

5.1 Beihilfe

Die Kosten trägt das Land gemäß § 25 Nr. 1 SächsAGTierSG; Kostenmitteilung durch die LUA Sachsen an die TSK.

5.2 Voraussetzungen

Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf Brucellose an der LUA Sachsen gemäß näherer Anweisung des LÜVA

6. Tuberkulose

Tuberkulinisierung gemäß Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung

6.1 Beihilfe

6.1.1 Übernahme der Kosten für die Tuberkulinisierung mit Simultantest nach amtstierärztlicher Anweisung:

je Tier 6,00 EUR

Bestandsgebühr 15,00 EUR

(inkl. MwSt., Tuberkulin und Befundlistenstellung, Besuchs- und Wegegebühren).

6.1.2 Untersuchung von Organmaterial zur Abklärung der Tuberkulose der Rinder und anderer für Rindertuberkulose empfängliche Tiere.

Die Kosten trägt das Land gemäß § 25 Nr. 1 SächsAGTierSG; Kostenmitteilung durch die LUA Sachsen an die TSK.

6.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte Antragsformular: „Tuberkulinisierung von Rindern“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet die Formulare an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Die Bestandsgebühr ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

7. Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

Unterstützung der BHV1-Bekämpfung gemäß der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung und dem Landesprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 und zur Bekämpfung in BHV1-infizierten Rinderbeständen (BHV1-Landesprogramm) in der Neufassung vom 25. Oktober 2005 (SächsABl. 2006 S. 159), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S2553)

7.1 Beihilfe

7.1.1 Beihilfe an den Tierbesitzer zu den BHV1-Impfungen gemäß betrieblichem Maßnahmeplan bis maximal **2 EUR** pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK gemeldeten Tiere und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

7.1.2 Treten während des Anerkennungsverfahrens oder nach der Anerkennung der BHV1-Freiheit erstmals BHV1-positive oder BHV1-fragliche Befunde auf, kann eine Merzungsbeihilfe nach der Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes durch das LÜVA und dem Rindergesundheitsdienst (RGD) der TSK in Höhe von 200 EUR (ausgenommen Mastrinder) gewährt werden. Die Beihilfe ist an das nicht schuldhaftes Verhalten des Tierbesitzers gebunden

7.1.3 Amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen gemäß BHV1-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung:

a) Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf BHV1 an der LUA Sachsen gemäß näherer Anweisung des LÜVA Die Kosten trägt das Land gemäß § 25 Nr. 1 SächsAGTierSG; Kostenmitteilung durch die LUA Sachsen an die TSK.

Voraussetzungen

Die Aufwendungen für die Durchführung der Impfung gemäß betrieblichem Maßnahmeplan sind vom Tierarzt dem Tierbesitzer in Rechnung zu stellen. Der Tierbesitzer erhält die Beihilfe auf Antrag (Antragsformular: „Beihilfe zur BHV1-Bekämpfung“) und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, dass die Bekämpfungsprogramme unter Einbeziehung des RGD der TSK erstellt wurden, der Sanierungsfortschritt regelmäßig durch LÜVA und RGD ausgewertet wird und die Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsprogramms vom zuständigen LÜVA auf dem Beihilfeantrag bestätigt wird.

Für die Gewährung der BHV1-Merzungsbeihilfe (Antragsformular: Beihilfe zur Merzung BHV1-positiver oder fraglicher Rinder) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Nachweis des BHV1-positiven bzw. BHV1-fraglichen Ergebnisses für die zu merzenden Tiere
- b) Nachweis der Schlachtung über die Einzeltierverfolgung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Rinder (HIT)
- c) Auszug aus dem Bestandsregister, aus dem hervorgeht, dass sich die beihilfeberechtigten Rinder mindestens seit 12 Monaten im Bestand befinden
- d) Nachweis der ersten Untersuchung zur Anerkennung der BHV1-Freiheit des Bestandes
- e) der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK

8. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)

Unterstützung der Bekämpfung der BVD/MD gemäß Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung und dem Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) und zur Bekämpfung in infizierten Beständen vom 17. November 2009, in der jeweils geltenden Fassung

8.1 Beihilfe

- 8.1.1 Beihilfe an den Tierbesitzer zu den BVD-Impfungen gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm bis maximal **2 EUR** pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK gemeldeten Tiere und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen
- 8.1.2 Beihilfe zur unverzüglichen Merzung von PI-Tieren, wenn die Bedingungen des betrieblichen Bekämpfungsprogramms eingehalten werden, in Höhe von 100 EUR pro PI-Tier
- 8.1.3 Untersuchung von Blut- oder Gewebeproben entsprechend der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) und den Ausführungshinweisen des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (Erlass des SMS vom 27. Januar 2009, Az: 24-0541.20/14)
Die Kosten trägt das Land gemäß § 25 Nr. 1 SächsAGTierSG; Kostenmitteilung durch die LUA Sachsen an die TSK.

8.2 Voraussetzungen

Der Tierbesitzer stellt einen formlosen Antrag unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen BVD-Bekämpfungsprogrammes unter Einbeziehung des RGD. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK.

Für die Gewährung der Merzungsbeihilfen (Antragsformular: „Beihilfe zur Merzung persistent infizierter Rinder im Zusammenhang mit der Bekämpfung der BVD/MD“) für PI-Tiere müssen darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Einbeziehung des RGD in die Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes
- b) Tier ist persistent infiziert lt. BVDV-Verordnung
- c) Nachweis der Schlachtung oder Verendung des PI-Tieres über die Einzeltierverfolgung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Rinder (HIT)

9. Salmonellose

Unterstützung der Bekämpfung der Rindersalmonellose gemäß Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder (Rinder-Salmonellose-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung und dem Gemeinsamen Programm des Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Salmonellose bei Rindern vom 9. Oktober 2003 (nicht veröffentlicht), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S2553), in der jeweils geltenden Fassung

9.1 Beihilfe

- 9.1.1 Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen für die erste amtlich angeordnete Gesamt- oder Teilbestandsuntersuchung gemäß § 3 Abs. 1 Rindersalmonelloseverordnung; Kostenmitteilung durch die LUA Sachsen an die Sächsische Tierseuchenkasse.
- 9.1.2 Beihilfe nach amtlicher Feststellung der Rindersalmonellose in Höhe der Kosten für eine bakte-

riologische Kotuntersuchung (Abschlussuntersuchung) an der LUA Sachsen gemäß Gebührenordnung für jedes Rind des gesperrten Bestandes entsprechend der amtstierärztlichen Anweisung in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen. Die Beihilfe wird nur für einen Ausbruch pro Bestand und Jahr gewährt.

9.1.3 Beihilfe im Jahr der amtlichen Feststellung der Rindersalmonellose und in den 2 darauf folgenden Kalenderjahren zu den Kosten für Impfmaßnahmen gemäß dem betrieblichen Impfregime in Höhe von 1,40 EUR/gemeldetem Rind und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

9.1.4 Beihilfe zur prophylaktischen Impfung der Kälber gemäß dem betrieblichen Impfregime in Höhe von 0,70 EUR/Rind und Jahr auf der Grundlage der an die TSK gemeldeten Rinder über 2 Jahre und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

9.2 Voraussetzungen

Die Kosten für die Impfmaßnahmen und die bakteriologischen Kotuntersuchungen an der LUA Sachsen gemäß dem festgelegten Impfregime sind dem Tierbesitzer in Rechnung zu stellen. Der Tierbesitzer stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfe für die Bekämpfung der Salmonellose der Rinder gem. Salmonelloseprogramm“) und sendet die Kopien der Rechnungen über das LÜVA an die TSK. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Bestätigung des Amtstierarztes über die angewiesene Untersuchung oder die Einhaltung des durch gemeinsame Beratung zwischen LÜVA, RGD, betreuendem Tierarzt und Betrieb festgelegten Impfregimes. Diese ist auf dem Antrag durch das LÜVA zu bestätigen. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK.

10. Paratuberkulose

Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen vom 17. November 2009 (SächsABl. 2010 S. 265)

10.1 Beihilfe

10.1.1 serologische Herdenuntersuchung aller über 24 Monate alten Zuchtrinder in Abstimmung mit dem RGD

a) Beihilfe zu den Kosten serologischer Untersuchungen an der LUA Sachsen in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen, jedoch nicht mehr als 1 EUR pro gemeldetes Rind über 2 Jahre

10.1.2 Betriebe mit einem betrieblichen Kontrollprogramm: Untersuchung von Kotproben nach Festlegung durch den RGD

a) Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK

10.1.3 bakteriologische, serologische beziehungsweise pathologische Untersuchung von krankheitsverdächtigen Rindern in Fällen des klinischen Verdachts und der Abklärung von Krankheits- oder Verlustgeschehen im Bestand in Abstimmung mit dem RGD

a) Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK

10.2 Voraussetzungen

Der Tierbesitzer stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfe Paratuberkulose der Rinder“) unter Angabe seiner TSK- Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einbeziehung des RGD und die Einhaltung des betrieblichen Kontrollprogramms. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus nach Nummer 10.1.1 zur Einlösung bei der TSK.

11. Eutergesundheit

Diagnostische Milchprobenuntersuchung gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Eutergesundheit und Sicherung der Rohmilchqualität in Sachsen vom 13. April 2010 (SächsABl. S. 760)

11.1 Beihilfe

Beihilfe zu den bakteriologischen Untersuchungen an der LUA Sachsen in Höhe von 50 Prozent der nachgewiesenen Aufwendungen pro Jahr und Tierbesitzer

11.2 Voraussetzungen

Der Tierbesitzer stellt einen formlosen Antrag unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK.

Anlage 3 - Schweine (zu § 2 Abs. 2, 3 und 5, §§ 4 und 7)

1. Sektionen

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABl. 2008 S. 271), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S2553)

1.1 Beihilfe

Die Übernahme der Kosten für den Transport mit dem Fahrzeug der Tierkörperbeseitigungsanstalt und die diagnostische Untersuchung an der LUA Sachsen tragen das Land Sachsen und die TSK. Dem Tierbesitzer wird ein Eigenanteil in Rechnung gestellt:

- a) für den Transport eines Tieres zwischen 30 und 100 kg: 30 EUR
- b) für den Transport eines Tieres über 100 kg: 50 EUR
- c) für die diagnostische Untersuchung und Befundmitteilung: 20 EUR

1.2 Voraussetzungen

Für die Einsendung durch den Tierhalter ist der Untersuchungsantrag zur Tierkörperuntersuchung nach dem Sektionsprogramm der TSK zu verwenden.

2. Abortabklärung

Differentialdiagnostische Abklärung von Verferkelungen gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABl. 2008 S. 268), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S2553)

2.1 Beihilfe

- 2.1.1 Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme: 4 EUR (inkl. MwSt.)
- 2.1.2 Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK sowie durch das Land gemäß § 25 Nr. 1 SächsAGTierSG

2.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte Antragsformular: „Entnahme von Blutproben zur Abortabklärung“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet die Antragsformulare an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

3. Aujeszkysche Krankheit (AK)

Untersuchung von Blutproben gemäß Neufassung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der jeweils geltenden Fassung.

3.1 Beihilfe

- 3.1.1 Übernahme der Kosten für tierärztliche Blutprobenentnahme
Zuchtbetrieb (inkl. MwSt.)

1. Tier	4,00 EUR
2. bis 30. Tier	2,30 EUR
ab 31. Tier	1,60 EUR
Bestandsgebühr	15,00 EUR

- sonstiger Betrieb** (inkl. MwSt.)

1. Tier	4,45 EUR
---------	----------

2. bis 30. Tier 2,56 EUR
ab 31. Tier 1,79 EUR
Bestandsgebühr 16,68 EUR
Bestandsgebühr inkl. Besuchs- und Wegegebühren

3.1.2 Die Kosten trägt das Land gemäß § 25 Nr. 1 SächsAGTierSG; Kostenmitteilung durch die LUA Sachsen an die TSK

3.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte Antragsformular: „Entnahme von Blutproben von Schweinen auf Aujeszky'sche Krankheit und Schweinepest an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet die Formulare an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Die Gebührenstaffelung ist bestandsbezogen anzuwenden und die Bestandsgebühr ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

4. Schweinepest Hausschweine

Untersuchung von Hausschweinen zur Abklärung unspezifischer Erkrankungen (Plan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung und Überwachung der Klassischen Schweinepest)

4.1 Beihilfe

4.1.1 Übernahme der Kosten für tierärztliche Blutprobenentnahme aufgrund amtstierärztlich angewiesener Untersuchung wie für Aujeszky-Blutproben angeben

4.1.2 Die Kosten trägt das Land gemäß § 25 Nr. 1 SächsAGTierSG; Kostenmitteilung durch die LUA Sachsen an die TSK

4.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte Antragsformular: „Entnahme von Blutproben von Schweinen auf Aujeszky'sche Krankheit und Schweinepest“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet die Formulare an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Die Gebührenstaffelung ist bestandsbezogen anzuwenden und die Bestandsgebühr ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden

5. Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS)

Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcines Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS) vom 17. November 2009 (SächsABl. 2010 S. 262)

5.1 Beihilfe

5.1.1 Übernahme der Kosten entsprechend Nummer 5.1 Buchst. a und b sowie Nr. 5.3 PRRS-Programm für tierärztliche Blutprobenentnahme
Die serologische Stichprobenuntersuchung wird nach folgendem Schlüssel durchgeführt:

Anzahl der Zuchtsauen zu untersuchende Tiere

1 bis 20 Tiere alle Tiere

21 bis 25 Tiere 20 Tiere

26 bis 100 Tiere 25 Tiere

101 und mehr Tiere 30 Tiere

Mastbetriebe

unabhängig von der Bestandsgröße 15 Tiere

Zuchtbetrieb (inkl. MwSt.)

1. Tier 4,00 EUR

2. bis 30. Tier	2,30 EUR
ab 31. Tier	1,60 EUR
Bestandsgebühr	15,00 EUR
sonstiger Betrieb (inkl. MwSt.)	
1. Tier	4,45 EUR
2. bis 30. Tier	2,56 EUR
ab 31. Tier	1,79 EUR
Bestandsgebühr	16,68 EUR
Bestandsgebühr inkl. Besuchs- und Wegegebühren	

5.1.2 Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK

5.2 Voraussetzungen

Das Antragsformular für PRRS wird nach Auftragserteilung durch den Schweinegesundheitsdienst zugeschickt und nach Prüfung die Auszahlung veranlasst.

Die Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK erfolgt nur, wenn auf dem Blutproben- Einsendeformular einer der nachfolgenden Vermerke entsprechend der betrieblichen Situation angegeben ist.

- a) „Untersuchung gemäß PRRS- Programm – PRRS- unverdächtiger Bestand“ oder
- b) „Untersuchung gemäß PRRS- Programm nach Absprache mit SGD – Impfbestand“ oder
- c) „Untersuchung gemäß PRRS- Programm nach Absprache mit SGD – Nichtimpfbestand“.

Erfolgt kein Vermerk, werden dem Tierbesitzer die Untersuchungskosten auf PRRS von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

6. Salmonellen

Neufassung des Programms des Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweine haltenden Betrieben vom 17. November 2009 (SächsABl. 2010 S. 258)

6.1 Beihilfe

Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK, wenn auf dem Untersuchungsantrag „Untersuchung gemäß Salmonellenprogramm“ vermerkt ist

Anlage 4 - Schafe und Ziegen

(zu § 2 Abs. 2, 3 und 5, §§ 4 und 7)

1. Sektionen

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABl. 2008 S. 271), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S2553)

1.1 Beihilfe

Die Übernahme der Kosten für den Transport mit dem Fahrzeug der Tierkörperbeseitigungsanstalt und die diagnostische Untersuchung an der LUA Sachsen tragen das Land Sachsen und die TSK. Dem Tierbesitzer wird ein Eigenanteil in Rechnung gestellt:

- a) für den Transport eines Tieres zwischen 30 und 100 kg: 30 EUR
- b) für den Transport eines Tieres über 100 kg: 50 EUR
- c) für die diagnostische Untersuchung und Befundmitteilung: 20 EUR

1.2 Voraussetzungen

Für die Einsendung durch den Tierhalter ist der Untersuchungsantrag zur Tierkörperuntersuchung nach dem Sektionsprogramm der TSK zu verwenden.

2. Abortabklärung

Differentialdiagnostische Abklärung von Verferkelungen gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABl. 2008 S. 268), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S2553)

2.1 Beihilfe

- 2.1.1 Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme: 4 EUR (inkl. MwSt.)
- 2.1.2 Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK sowie durch das Land gemäß § 25 Nr. 1 SächsAGTierSG

2.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte Formular: Entnahme von Blutproben zur Abortabklärung bei Schafen und Ziegen an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet die Formulare an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

3. Maedi

Untersuchung von Blutproben gemäß Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Maedi-Sanierung der Herdbuchbestände Deutsches Milchschaaf, Texelschaaf, Schwarzköpfiges Fleischschaaf im Freistaat Sachsen vom 11. Januar 1993 (SächsABl. S. 376), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S. 2553)

3.1 Beihilfe

- 3.1.1 Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK
- 3.1.2 Übernahme der Kosten für die tierärztliche Blutprobenentnahme nach Absprache mit dem Schafgesundheitsdienst

1. Tier	4,00 EUR
2. bis 31. Tier	2,30 EUR

ab 31. Tier	1,60 EUR
Bestandsgebühr	15,00 EUR (inkl. MwSt., Besuchs- und Wegegebühren)

3.2 Voraussetzungen

Das Antragsformular für Maedi wird nach Auftragserteilung durch den Schafgesundheitsdienst zugeschickt und nach Prüfung die Auszahlung veranlasst.

4. Brucellose

Kontrolluntersuchungen auf *Brucella melitensis* in Schaf- und Ziegenhaltungen gemäß Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen bei innergemeinschaftlichem Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. L 46, S. 19) in Verbindung mit der Entscheidung 94/953/EG der Kommission vom 20. Dezember 1994 (ABl. 371, S.14)

4.1 Beihilfe

4.1.1 Übernahme der Kosten für die tierärztliche Blutprobenentnahme

1. Tier 4,00 EUR

2. bis 30. Tier 2,30 EUR

ab 31. Tier 1,60 EUR

Bestandsgebühr 15,00 EUR (inkl. MwSt., Besuchs- und Wegegebühren)

4.1.2 Die Kosten trägt das Land gemäß § 25 Nr. 1 SächsAGTierSG; Kostenmitteilung durch die LUA Sachsen an die TSK.

4.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte Antragsformular: „Entnahme von Blutproben zur Kontrolluntersuchung bei Schafen auf *Brucella melitensis*“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet die Formulare an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Die Gebührenstaffelung ist bestandsbezogen anzuwenden und die Bestandsgebühr ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden

5. Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)

Untersuchung von Blutproben gemäß Richtlinie des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur CAE-Sanierung (Caprine Arthritis-Encephalitis) der Ziegenbestände im Freistaat Sachsen vom 13. Juli 1995 (SächsABl. S. 962), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. 2553)

5.1 Beihilfe

5.1.1 Die Kosten trägt das Land gemäß § 25 Nr. 1 SächsAGTierSG; Kostenmitteilung durch die LUA Sachsen an die TSK.

5.1.2 Übernahme der Kosten für die tierärztliche Blutprobenentnahme nach Absprache mit dem Ziegengesundheitsdienst

1. Tier 4,00 EUR

2. bis 30. Tier 2,30 EUR

ab 31. Tier 1,60 EUR

Bestandsgebühr 15,00 EUR (inkl. MwSt., Besuchs- und Wegegebühren)

5.2 Voraussetzungen

Das Antragsformular für „Blutprobenentnahmen zwecks CAE- Sanierung in Ziegenhaltungen“ wird nach Auftragserteilung durch den Ziegengesundheitsdienst zugeschickt und nach Prüfung die Auszahlung veranlasst.

6. Paratuberkulose

Untersuchungen gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose

in Sachsen vom 17. November 2009 (SächsABl. 2010 S. 265)

6.1 Beihilfe

Sektion von Schafen und Ziegen inkl. der bakteriologischen, histologischen und parasitologischen Untersuchung an der LUA Sachsen bei über 2 Jahre alten Schafen und Ziegen unter besonderer Berücksichtigung der Paratuberkulose

- a) Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK

7. Eutergesundheit

Diagnostische Milchprobenuntersuchung gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Eutergesundheit und Sicherung der Rohmilchqualität in Sachsen vom 13. April 2010 (SächsABl. S. 760)

7.1 Beihilfe

Beihilfe zu den bakteriologischen Untersuchungen an der LUA Sachsen in Höhe von 50 Prozent der nachgewiesenen Aufwendungen pro Jahr und Tierbesitzer

7.2 Voraussetzungen

Der Tierbesitzer stellt einen formlosen Antrag unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK.

Anlage 5 - Bienen (zu § 2 Abs. 2, 3 und 5, §§ 4 und 7)

1. Medikamentelle Nachtracht- oder Herbst-/ Winterbehandlung von Bienenvölkern gegen Varroatose

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, und Familie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen vom 12. Oktober 1994 (SächsABl. S. 1363), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. 2553)

1.1 Beihilfe

der Imker erhält:

- 500 ml Ameisensäure (60%ig) je bei der TSK gemeldetem Volk
oder
- 50 ml Oxalsäuredihydrat- Lösung (3,5%ig) je bei der TSK gemeldetem Volk
oder
- ein Thymolpräparat je bei der TSK gemeldetem Volk
für eine Sommerbehandlung.

1.2 Voraussetzungen

Die Imker geben ihre Bestellung bis zum 15. April des laufenden Haushaltsjahres über den Imkerverein oder direkt beim zuständigen LÜVA ab.

Spätere Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

Grundlage für die Bestellung ist der Nachweis der Beitragszahlung für die an die Tierseuchenkasse gemeldeten Völker.

Das LÜVA übergibt die Bestellung an die Tierseuchenkasse bis 15. Mai des laufenden Haushaltsjahres aufgelistet nach Vereinen, Namen und Adressen der Imker. Die Unterteilung erfolgt nach Menge Oxalsäure in Liter oder Menge Ameisensäure in Liter und Anzahl der Packungen des Thymolpräparates. Die Auslieferung der Medikamente wird über die LÜVÄ vorgenommen

Anlage 6 - Geflügel (zu § 2 Abs. 2, 3 und 5, §§ 4 und 7)

1. Salmonellen

Untersuchungen gemäß Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Halte- und Produktionshygiene vom 4. März 2011 (SächsABl. S. 615)

1.1 Beihilfe

Die Kosten trägt das Land gemäß § 25 Nr. 1 SächsAGTierSG; Kostenmitteilung durch die LUA Sachsen an die TSK.

1.2 Voraussetzungen

Die Teilnahme am Programm ist mit dem Geflügelgesundheitsdienst schriftlich zu vereinbaren.

2. Newcastle Disease (ND)

Untersuchung von Blutproben gemäß Rundschreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Bekämpfung der Newcastle Disease (ND), Programm zur serologischen Kontrolle der Impfung vom 22. September 2003 (nicht veröffentlicht), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. 2553)

2.1 Beihilfe

2.1.1 Übernahme der Kosten für tierärztliche Blutprobenentnahme nach Nummer 1 Buchst. c) und d) gemäß Programm:

1. und jedes weitere Tier	1,00 EUR je Tier
Bestandsgebühr	16,68 EUR (inkl. MwSt., Besuchs- und Wegegebühren)

2.1.2 Die Kosten trägt das Land gemäß § 25 Nr. 1 SächsAGTierSG; Kostenmitteilung durch die LUA Sachsen an die TSK.

2.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte Antragsformular: „Entnahme von Blutproben bei Hühnern und Truthühnern zur serologischen Kontrolle der ND-Impfung“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet die Formulare an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Die Gebührenstaffelung ist bestandsbezogen anzuwenden und die Bestandsgebühr ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

3. Salmonella gallinarum-pullorum in Rassegeflügelbeständen

Untersuchung der Zuchtbestände gemäß Programm zur Bekämpfung von Salmonella gallinarum-pullorum in Rassegeflügelbeständen im Freistaat Sachsen vom 2. Januar 1995 (Informationsheft des Landesverbandes Rassegeflügelzüchter e. V. „LV-Aktuell“ 1995, Heft 4, S. 13)

3.1 Beihilfe

Beihilfe für die tierärztliche Untersuchung in Höhe von 0,77 EUR pro Tier und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

3.2 Voraussetzungen

Die Kosten für die Durchführung der tierärztlichen Untersuchung auf Salmonella gallinarum-pullorum in Rassegeflügelbeständen sind dem Hobbytierbesitzer in Rechnung zu stellen. Der Tierbesitzer oder der Rassegeflügelzüchterverein erhält unter Angabe seiner TSK-Nummer und Bankverbindung nach formloser Antragstellung und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK die Beihilfe. Erfolgt die Antragstellung über den Rassegeflügelzüchterverein, sind die Namen der einzelnen Mitglieder und deren Tierzahl anzugeben.

4. Mareksche Erkrankung bei Rassehühnern

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Erfassung von Tierverlusten durch die Mareksche Erkrankung bei Rassehühnern vom 24.11.2011

4.1 Beihilfe

Übernahme der Kosten für die diagnostische Untersuchung von maximal zwei verendeten Jungtieren pro bei der TSK gemeldetem Bestand im Alter von der 6. Bis zur 30. Lebenswoche an der LUA Sachsen mit dem Schwerpunkt auf Mareksche Erkrankung durch die TSK und das Land.

4.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung der Anforderungen dieses Programms.

Anlage 7 - Süßwasserfische

(zu § 2 Abs. 2, 3 und 5, §§ 4 und 7)

1. Diagnostik von Viruskrankheiten der Fische

Durchführung von Kontrolluntersuchungen nach §7 Fischseuchen-Verordnung gemäß Neufassung der Richtlinie für den Fischgesundheitsdienst (FGD) der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 18. April 2011

1.1 Beihilfe

Die Kosten trägt das Land gemäß § 25 Abs. 1 SächsAGTierSG; Kostenmitteilung durch die LUA an die TSK.

2. Bekämpfung von Fischkrankheiten

Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von Fischseuchen – außer der Koi-Herpesvirus-Infektion - und Fischkrankheiten vom 17. November 2009 (SächsABI. 2010 S. 277)

2.1 Beihilfe

Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK.

3. Koi-Herpesvirus-Infektion

Neufassung des gemeinsamen Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpesvirus (KHV)-Infektion in sächsischen Fischhaltungsbetrieben vom 24. November 2011

3.1 Beihilfe

Die Kosten trägt das Land gemäß § 25 Nr. 1 SächsAGTierSG; Kostenmitteilung durch die LUA an die TSK.

3.2 Voraussetzungen

Die Teilnahme am Programm erfolgt in Abstimmung mit dem Fischgesundheitsdienst.

Anlage 8 - für alle Tierarten

(zu § 2 Abs. 2, 3 und 5, §§ 4 und 7)

1. Tierkörperbeseitigung

Tierkörperbeseitigung gemäß Sächsischem Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (SächsAGTierNebG) vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438 440), in der jeweils geltenden Fassung

1.1 Beihilfe

Kostenerstattung an den Beseitigungspflichtigen gemäß Sächsischem Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten.

2. Beratung durch die Tiergesundheitsdienste

2.1 Beihilfe

Jeder beitragspflichtige Tierbesitzer kann den tierartspezifischen Tiergesundheitsdienst bei tiergesundheitlichen Problemen auf eigene Anforderung, Anforderung des Amts- oder Hoftierarztes kostenlos in Anspruch nehmen.

3. Untersuchungen auf Veranlassung der Tiergesundheitsdienste

Programm zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen im Rahmen der Beratungsbesuche der Tierärzte im Tiergesundheitsdienst vom 12. November 2007

3.1 Beihilfe

Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen; bei Diagnoseverfahren, welche die LUA Sachsen nicht anbietet, Übernahme der Kosten anderer Untersuchungseinrichtungen

4. Härtefallregelung

4.1 Beihilfe

Die TSK kann auf Antrag des Tierbesitzers Beihilfen gewähren bei Schäden durch Tierverluste, wenn eine Entschädigung nicht gewährt wird, bei anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten.

4.2 Voraussetzungen

Der Antrag ist formlos (Ausnahme Koi-Herpes-Virus-Infektion: Antragsformular: „Beihilfe nach Ausnahmeregelung bei KHV-Infektion der Fische“) mit ausführlicher Begründung und Darstellung des Schadens und der Höhe des Schadens über das LÜVA bei der TSK einzureichen. Das LÜVA prüft und bestätigt die Angaben des Tierbesitzers. Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

Anlage 9 - Leistungen

(zu § 2 Abs. 4, §§ 4 und 8)

1. Tollwut Fuchsabschussprämie

1.1 Leistung

Auszahlung einer Fuchsabschussprämie über die LÜVÄ an den Leistungserbringer gemäß Verwaltungsvorschrift über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

1.2 Voraussetzungen

Bestätigung durch den Amtstierarzt, dass beide Gehörspitzen vorgelegen haben oder der Fuchs für die serologische Marker- und Tollwutuntersuchung geeignet war. Die Auszahlung erfolgt nach formloser Antragstellung der Abschussprämien unter Angabe der Erleger über das LÜVA an den Leistungserbringer.

2. Tollwut - Pathologische Untersuchung von Füchsen

2.1 Leistung

Erstattung für amtstierärztlich angewiesene Untersuchung von Tieren zur Tollwutabklärung gemäß Verwaltungsvorschrift über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und Erlass des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz. Die Kosten trägt das Land gemäß § 25 Nr. 1 SächsAGTierSG; Kostenmitteilung durch die LUA Sachsen an die TSK.

3. Schweinepest Wildschweine

Untersuchung bei Wildschweinen (Plan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung und Überwachung der klassischen Schweinepest, Einheitliches Überwachungsprogramm zum Nachweis von Klassischer Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen vom 23. April 1999, Az: 24-9156-10/5)

3.1 Leistung

3.1.1 Entnahme, Einsendung und Untersuchung von Blutproben oder Organmaterial. Die Kosten trägt das Land gemäß § 25 Nr. 1 SächsAGTierSG; Kostenmitteilung durch die LUA Sachsen an die TSK.

3.1.2 Auszahlung einer Aufwandsentschädigung für die Entnahme und Einsendung von Blutproben oder Organmaterial über das LÜVA an den Leistungserbringer gemäß geltender Verwaltungsvorschrift über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und Erlass des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

3.2 Voraussetzungen

Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt. Auszahlung nach formloser Antragstellung des Amtstierarztes unter Angabe der Erleger über das LÜVA an den Leistungserbringer.

4. Aviäre Influenza-Wildvogelmonitoring

Entscheidung 2006/875/EG der Kommission vom 30. November 2006 zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2007 vorgelegten Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und bestimmten TSE sowie zur Verhütung von Zoonosen (ABl. L 337 vom 5. Dezember 2006, S. 46), Kapitel XII: Programme zur Überwachung von Geflügel und Wildvögeln auf die Aviäre Influenza in Verbindung mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 31. Januar 2007, Az. 24-9156-12/28

4.1 Leistung

Auszahlung einer Abschussprämie gemäß Erlass des Staatsministeriums für Soziales vom 31. Januar

2007, Az: 24-9156-12/28 in Verbindung mit dem Schreiben der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 8. Februar 2007. Die Kosten trägt das Land gemäß § 25 Nr. 1 SächsAGTierSG; Kostenmitteilung durch die LUA Sachsen an die TSK. Die Auszahlung erfolgt an den Leistungserbringer.

4.2. Voraussetzungen

Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt. Auszahlung nach formloser Antragstellung des Amtstierarztes unter Angabe der Erleger über das LÜVA an den Leistungserbringer.

5. Aus- und Weiterbildung von Bienensachverständigen

5.1 Leistung

Erstattung der Fahrtkosten sowie Zahlung von Tagegeld an einem Tag im Jahr nach den geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen

5.2 Voraussetzungen

Der Bienensachverständige reicht seinen Antrag innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung bei der Landesdirektion Chemnitz ein. Diese prüft die sachliche Richtigkeit und leitet den Antrag an die TSK zur Auszahlung weiter. Die Auszahlung erfolgt an den Leistungserbringer.

6. Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige

6.1 Leistung

Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige, die im Auftrag des Amtstierarztes tätig werden (einschließlich Wandergenehmigung):

- | | | |
|-------|---|-------------------|
| 6.1.1 | Entnahme toter Bienen oder des Gemüls | 0,41 EUR pro Volk |
| 6.1.2 | Untersuchung auf böartige Faulbrut | 2,60 EUR pro Volk |
| 6.1.3 | Behandlung bei böartiger Faulbrut (umfasst Kunstschwarmverfahren, Abschwefelung, Desinfektion) | 1,64 EUR pro Volk |
| 6.1.4 | Behandlung bei Akarapidose | 1,02 EUR pro Volk |
| 6.1.5 | Erstattung der Fahrtkosten nach den geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen | |

6.2 Voraussetzungen

Arbeit der Bienensachverständigen: Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkosten erfolgt vierteljährlich durch die LÜVÄ bei der TSK. Anzugeben sind

- Namen und Adressen der Bienensachverständigen
- Anzahl der untersuchten Völker
- Name und Anschrift des Imkers mit TSK-Nummer oder Name und Anschrift des Imkervereins, in dem der Imker organisiert ist, mit TSK-Nummer
- Die Auszahlung erfolgt an den Leistungserbringer.